

Gemeindeordnungen

der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Urdorf

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Urdorf

vom 16. Mai 2004

Nachgeführt bis 29. Dezember 2009

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gemeindeart	5
Art. 2	Gemeindeordnung	5
II.	Die Stimmberechtigten	5
A	Stimm- und Wahlberechtigung	5
Art. 3	Politische Rechte	5
B	Urnenwahl und -abstimmung	5
Art. 4	Verfahren	5
Art. 6	Urnenwahl	5
Art. 7	Erneuerungswahlen	6
Art. 8	Ersatzwahlen	6
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	6
Art. 10	Vorberatung	6
Art. 11	Nachträgliche Urnenabstimmung	6
C	Die Gemeindeversammlung	6
Art. 13	Einberufung und Verfahren	6
Art. 14	Rechtssetzungs- und Planungsbefugnisse	6
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 16	Finanzbefugnisse	7
Art. 17	Wahlbefugnisse	8
III.	Behörden	8
A	Allgemeines	8
Art. 18	Die Behördenkonferenz	8
Art. 19	Protokollführung	8
Art. 19a	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
Art. 19b	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
B	Der Gemeinderat	9
Art. 20	Zusammensetzung	9
Art. 21	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 22	Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 23	Finanzielle Kompetenzen	10
Art. 24	Ressortbildung und Aufgabenzuteilung	10
Art. 25	Ressortvorstände	11
C	Die Sozialkommission	11
Art. 28	Zusammensetzung	11
Art. 29	Aufgaben	11
Art. 30	Finanzielle Kompetenzen	11

Inhaltsverzeichnis

IV.	Beratende Kommissionen	12
V.	Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 32	Zusammensetzung	12
Art. 33	Aufgaben und Kompetenzen	12
Art. 34	Referenten und Aktenbeizug	12
Art. 35	Fristen	12
VI.	Das Wahlbüro	12
Art. 36	Aufgabe und Zusammensetzung	12
VII.	Die Gemeindeverwaltung	13
Art. 37	Gliederung	13
Art. 38	Der Gemeindegeschreiber	13
Art. 39	Die Bereichs- und Abteilungsleiter	13
Art. 40	Der Gemeindegammann und Betreibungsbeamte	13
Art. 41	Der Friedensrichter	13
VIII.	Die Bürgerschaft	13
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 47	Inkrafttreten	13
Art. 48	Aufhebung früherer Erlasse	13

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeart **Art. 1**
Urdorf bildet eine Politische Gemeinde.

Gemeindeordnung **Art. 2**
Die Gemeindeordnung regelt aufgrund des Gemeindegesetzes sowohl Bestand als auch die grundsätzliche Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Organe.

II Die Stimmberechtigten

A Stimm- und Wahlberechtigung

Politische Rechte **Art. 3**¹⁾
Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

B Urnenwahl und -abstimmung

Verfahren **Art. 4**¹⁾
Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest und ist für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung verantwortlich.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5²⁾

Urnenwahl **Art. 6**
Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Sozialkommission
3. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
4. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte
5. der Friedensrichter

Erneuerungswahlen	Art. 7 ¹⁾ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Ziff. 2 – 5 zu wählenden Gemeindeorgane gilt die Bestimmung über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte.
Ersatzwahlen	Art. 8 ¹⁾ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 9 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: <ol style="list-style-type: none">1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 2'000'000.– bei einmaligen und von mehr als Fr. 200'000.– bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.
Vorberatung	Art. 10 Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.
Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 11 ³⁾ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.
	Art. 12 ²⁾
C	Die Gemeindeversammlung
Einberufung und Verfahren	Art. 13 Die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung richten sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Die Einladung wird jedem Haushalt mit Stimmberechtigten einmal zugestellt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied die persönliche Zustellung verlangt.
Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse	Art. 14 ⁴⁾ Der Gemeindeversammlung stehen zu: <ol style="list-style-type: none">1. der Erlass und die Änderung<ol style="list-style-type: none">1.1⁴⁾ der Personalverordnung1.2 der Verordnung über die Abwasseranlagen;1.3 der Verordnung über die Wasserversorgung;1.4 der Verordnung über die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen;1.5³⁾ die Grundsätze der Gebührenerhebung in den übrigen Fällen;

- 1.6¹⁾ der Polizeiverordnung;
- 1.7⁴⁾ der Anstaltsordnung für eine kommunale Anstalt;
- 1.8⁴⁾ von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.
2. die Festsetzung und Änderung
 - 2.1⁴⁾ des kommunalen Richtplanes;
 - 2.2 der Bau- und Zonenordnung;
 - 2.3 des Erschliessungsplanes;
 - 2.4⁴⁾ von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Allgemeine Ver-
waltungsbefugnisse

Art. 15 ⁴⁾

Der Gemeindeversammlung steht zu:

1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte;
2. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
- 3.⁴⁾ die Übernahme neuer Aufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe;
- 4.³⁾ die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.– zur Folge haben.
5. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von Art. 9 dieser Gemeindeordnung (obligatorische Urnenabstimmung);
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen ist;
7. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen;
8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.
- 9.³⁾ die Unterstützung des Gemeindereferendums

Finanzbefugnisse

Art. 16 ⁴⁾

Der Gemeindeversammlung steht zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. Zusatzkredite soweit, wie sie sich der Gemeinderat nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz gemäss Art. 23 Ziff. 3 anrechnen lassen will;
- 4.⁴⁾ Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle im Einzelfall von mehr als Fr. 300'000.– und weniger als Fr. 2'000'000.– bei einmaligen und von mehr als Fr. 100'000.– und weniger als Fr. 200'000.– bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
5. die Abnahme der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen;

7. Vorfinanzierung von Investitionen;
8. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.– im Einzelfall. Die Veräusserung von Grundeigentum des Finanzvermögens fällt betragsmässig unbeschränkt in die Finanzkompetenz des Gemeinderates;
- 9.⁴⁾ die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 300'000.–;
10. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 100'000.– im Einzelfall.
- 11.⁵⁾ die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 100'000.–.

Wahlbefugnisse

Art. 17

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Mitglieder des Wahlbüros
2. die kantonalen Geschworenen

III

Behörden

A

Allgemeines

Die Behördenkonferenz

Art. 18

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden, einschliesslich derjenigen der Kirchgemeinden, von grundsätzlicher Bedeutung sind, können der Gemeinderat oder die Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Der Gemeinderat beruft in der Regel eine Behördenkonferenz ein zur Vorschlags- und Steuerfusskoordination. An dieser nehmen Vertreter des Gemeinderates, der Schulpflege, der Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommissionen teil.

Protokollführung

Art. 19

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Ressortvorstände sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Art. 19a⁶⁾

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 19b ⁷⁾ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.
B	Der Gemeinderat
Zusammensetzung	Art. 20 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Sie werden an der Urne gewählt.
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 21 <ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:<ol style="list-style-type: none">1.1 den ersten und den zweiten Vizepräsidenten;1.2 die Ressortvorstände und deren Stellvertreter;1.3 die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse;1.4 die Vertreter des Gemeinderates in anderen Organen.2. Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:<ol style="list-style-type: none">2.1 die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden;2.2 die Präsidenten und die Mitglieder der beratenden Kommissionen, soweit ihm das Wahlrecht zusteht.3. Der Gemeinderat stellt an oder ernannt:<ol style="list-style-type: none">3.1 die Mitarbeiter der Verwaltung und der Betriebe;3.2 den Ortschef des Zivilschutzes und seinen Stellvertreter.
Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	Art. 22 ⁴⁾ <ol style="list-style-type: none">1. Dem Gemeinderat steht zu:<ol style="list-style-type: none">1.1 der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;1.2 die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;1.3 der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;1.4 der rechtsgültige Vollzug der Aufgaben der Gesundheitsbehörde;1.5 die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt;1.6⁴⁾ die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt, und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

- 1.7 der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;
- 1.8 die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind;
- 1.9³⁾ die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
- 2.⁴⁾ Der Gemeinderat erlässt und ändert:
 - 2.1⁴⁾ seine Geschäftsordnung sowie jene für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
 - 2.2⁴⁾ die Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
 - 2.3⁴⁾ weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer andern Gemeindebehörde fallen.
3. Dem Gemeinderat steht weiter zu:
 - 3.1 Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;
 - 3.2 die Festlegung und Änderung der Behörden- und der Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist;
 - 3.3 den Stellenplan zu erlassen.

Finanzielle Kompetenzen

Art. 23

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu. Er beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben im Sinne der Vorschriften des Gemeindegesetzes;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - 3.1 einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.– pro Jahr;
 - 3.2 jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.– pro Jahr;
4. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 2'000'000.– im Einzelfall. Die Veräusserung von Grundeigentum des Finanzvermögens fällt betragsmässig unbeschränkt in die Finanzkompetenz des Gemeinderates;
5. finanzielle Beteiligungen bis zu Fr. 300'000.– im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
6. Eventualverbindlichkeiten bis zu Fr. 100'000.– im Einzelfall.

Ressortbildung und Aufgabenzuteilung

Art. 24

Die Verwaltung ist in folgende Ressorts gegliedert:

1. Präsidium
2. Finanzen
3. Bau und Umwelt

4. Sportanlagen und Liegenschaften
5. Werke, Ver- und Entsorgung
6. Sicherheit und Gesundheit
7. Soziales

Der Gemeinderat weist im Geschäftsreglement den Ressorts ihre Aufgaben zu.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, an der vorstehenden Gliederung der Verwaltungsressorts in eigener Kompetenz Änderungen vorzunehmen.

Ressortvorstände

Art. 25

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Verwaltungsressorts zu. Jedes Mitglied ist zu dessen Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsressorts erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Art. 26 + 27 ⁸⁾

C

Die Sozialkommission

Zusammensetzung

Art. 28

Die Sozialkommission als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Sozialvorstand vertritt den Gemeinderat in der Sozialkommission und ist ihr Präsident. Die Sozialkommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben

Art. 29

Die Sozialkommission besorgt die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde sowie das Fürsorgewesen selbständig. Die Aufgaben des Fürsorgewesens richten sich nach § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) und umfassen:

1. Gewährleistung der persönlichen Hilfe
2. Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe
3. Berichterstattung an die Oberbehörde

Die vom Gemeinderat zu definierenden sozialpolitischen Grundsätze und Richtlinien sind in Zusammenarbeit mit der Sozialkommission periodisch zu überprüfen.

Finanzielle Kompetenzen

Art. 30

Die Sozialkommission beschliesst im Rahmen ihres Aufgabenbereichs in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben im Sinne der Vorschriften des Gemeindegesetzes;
3. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - 3.1 einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, höchstens jedoch Fr. 50'000.– jährlich;

- 3.2 jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.– im Einzelfall, höchstens jedoch Fr. 15'000.– jährlich.

IV Beratende Kommissionen ⁹⁾

Art. 31 ⁹⁾

V Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 32

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Sie konstituieren sich selbst.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 33

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.

Der Rechnungsprüfungskommission werden die Voranschläge und die Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden finanzieller Natur an die Gemeindeversammlung bzw. Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Referenten und Aktenbeizug

Art. 34

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

Die Rechnungsprüfungskommission ist den antragstellenden Behörden gleichgeordnet. Sie kann deren Akte nicht aufheben und ihnen keine verbindlichen Weisungen erteilen.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Über Angelegenheiten, welche den höchstpersönlichen Bereich Dritter berühren, sind der Rechnungsprüfungskommission nur die Zahlungsbelege vorzulegen.

Fristen

Art. 35

Für die Behandlung des Voranschlages und der Rechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung mitzuteilen.

VI Das Wahlbüro

Aufgabe und Zusammensetzung

Art. 36

Die Aufgaben des Wahlbüros werden durch das kantonale Recht geregelt.

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und aus den von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Festsetzung der Mindestzahl der Wahlbüromitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.

VII Die Gemeindeverwaltung

- Gliederung **Art. 37**
Der Gemeinderat bestimmt die Gliederung der Gemeindeverwaltung in Bereiche und Abteilungen. Diese ist soweit zweckmässig auf die Ressortbildung des Gemeinderates ausgerichtet.
- Der Gemein-
schreiber **Art. 38**
Der Gemeinbeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist deren Personalchef.
Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates, wo er nicht selbst für den Vollzug verantwortlich ist.
Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einer Geschäftsleitung unterstützt.
- Die Bereichs- und
Abteilungsleiter **Art. 39**
Die Bereichs- und Abteilungsleiter führen das ihrer Verwaltungsabteilung zugewiesene Personal selbständig. Sie unterstehen administrativ und personell dem Gemeinbeschreiber.
- Der Gemein-
ammann und Betrei-
bungsbeamte **Art. 40**
Der Gemeinammann, zugleich Betreibungsbeamter, wird durch die Urne gewählt. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
Seine Aufgaben bestimmen das eidgenössische und das kantonale Recht. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.
- Der Friedensrichter **Art. 41**
Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Seine Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Urdorf festgesetzt. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.
Er besorgt die ihm von der Prozessgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

VIII Die Bürgerschaft ¹⁰⁾

Art. 42 – 46 ¹⁰⁾

IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 47**
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung, in Kraft.
- Aufhebung früherer
Erlasse **Art. 48**
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die durch die Urnenabstimmung vom 28. November 1993 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfälligen weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf wurde durch die Gemeindeversammlung vom 17. März 2004 vorberaten und anlässlich der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen. Die Teilrevision der vorstehenden Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf wurde durch die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2009 vorberaten und anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen.

Gemeindeordnung vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 15. September 2004 genehmigt.

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 9. Dezember 2009 genehmigt.

- 1) Fassung gemäss Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung); Anpassung an die kantonale Gesetzgebung. In Kraft seit 29.12.2009
- 2) Aufgehoben anlässlich Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung)
- 3) Fassung gemäss Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung); Anpassung an die Kantonsverfassung (101). In Kraft seit 29.12.2009
- 4) Fassung gemäss Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung); In Kraft seit 29.12.2009
- 5) Eingefügt durch Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung); In Kraft seit 29.12.2009
- 6) Eingefügt durch Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung), bisher Art. 26 und Art. 27 GO; In Kraft seit 29.12.2009
- 7) Eingefügt durch Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung), bisher Art. 31 Abs. 1 GO; In Kraft seit 29.12.2009
- 8) Aufgehoben anlässlich Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung), neu Art. 19a GO; In Kraft seit 29.12.2009
- 9) Aufgehoben anlässlich Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung), neu Art. 19b und Art. 21 Ziff. 2.2 GO; In Kraft seit 29.12.2009
- 10) Aufgehoben anlässlich Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung), Anpassung an die Kantonsverfassung (101), neu Art. 22 Ziff. 1.9 GO; In Kraft seit 29.12.2009

Gemeindeordnung

der Schulgemeinde Urdorf

vom 16. Mai 2004

Nachgeführt bis 29. Dezember 2009

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	18
Art. 1	Gemeindeart	18
Art. 2	Gemeindeordnung	18
II.	Die Stimmberechtigten	18
A	Stimm- und Wahlberechtigung	18
Art. 3	Politische Rechte	18
B	Urnenwahl und -abstimmung	18
Art. 4	Verfahren	18
Art. 6	Urnenwahl	18
Art. 7	Erneuerungswahlen	18
Art. 8	Ersatzwahlen	19
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	19
Art. 10	Vorberatung	19
Art. 11	Nachträgliche Urnenabstimmung	19
C	Die Gemeindeversammlung	19
Art. 13	Einberufung und Verfahren	19
Art. 15	Rechtssetzungsbefugnisse	19
Art. 16	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	19
Art. 17	Finanzbefugnisse	20
Art. 18	Amtliche Publikationsorgane	20
III.	Behörden	21
A	Allgemeines	21
Art. 19	Die Behördenkonferenz	21
Art. 20	Protokollführung	21
B	Die Schulpflege	21
Art. 21	Zusammensetzung	21
Art. 22	Wahlbefugnisse	21
Art. 23	Anstellungsbefugnisse	21
Art. 24	Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	22
Art. 25	Finanzielle Kompetenzen	22
Art. 26	Geschäftsführung	23
Art. 27	Aufgabenzuteilung	23
Art. 28	Aufgaben- und Kompetenzdelegation	23
Art. 29	Lehrervertretung	23
Art. 30	Präsident	23
Art. 31	Finanzvorstand	24

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 32	Rechnungswesen	24
Art. 33	Schulverwaltung	24
Art. 34	Beratende Kommissionen	24
Art. 34bis	Schulleitung	24
Art. 34ter	Schulkonferenz, Zusammensetzung	24
Art. 34quater	Schulkonferenz, Befugnisse	24
IV.	Rechnungsprüfungskommission	25
Art. 35	Zuständigkeit	25
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	25
Art. 37	Inkrafttreten	25
Art. 38	Aufhebung früherer Erlasse	25

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeart **Art. 1**¹⁾
Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Urdorf.

Sie führt folgende Schulen:

1. den Kindergarten;
- 2.¹⁾ die Primarstufe;
3. die Oberstufe;
4. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule;
5. weitere Schulen.

Gemeindeordnung **Art. 2**¹⁾
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II Die Stimmberechtigten

A Stimm- und Wahlberechtigung

Politische Rechte **Art. 3**²⁾
Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

B Urnenwahl und -abstimmung

Verfahren **Art. 4**²⁾
Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der Politischen Gemeinde übertragen, in deren Gebiet die Schulgemeinde liegt.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

Art. 5³⁾

Urnenwahl **Art. 6**
Durch die Urne werden auf gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege gewählt.

Erneuerungswahlen **Art. 7**
Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Urnenwahl mit einem leeren Zettel.

Ersatzwahlen	<p>Art. 8 ²⁾ Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>
Obligatorische Urnenabstimmung	<p>Art. 9 Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;2. Kreditbegehren für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 2'000'000.– bei einmaligen, und von mehr als Fr. 200'000.– bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.
Vorberatung	<p>Art. 10 Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.</p>
Nachträgliche Urnenabstimmung	<p>Art. 11 ⁴⁾ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p>Art. 12 ³⁾</p>
C	<p>Die Gemeindeversammlung</p>
Einberufung und Verfahren	<p>Art. 13 Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Die Einladung wird jedem Haushalt mit Stimmberechtigten einmal zugestellt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p> <p>Art. 14 ³⁾</p>
Rechtssetzungsbefugnisse	<p>Art. 15 ¹⁾ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1.¹⁾ der Personalverordnung;2.⁴⁾ der Grundsätze der Gebührenerhebung;2.¹⁾ von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<p>Art. 16 ¹⁾ Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte;2. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde;3.¹⁾ die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;

- 4.⁴⁾ die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist. In den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.– zur Folge haben.
5. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von Art. 9 GO (obligatorische Urnenabstimmung);
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen.

Finanzbefugnisse

Art. 17 ¹⁾

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. Zusatzkredite insoweit, als sie sich die Schulpflege nicht auf ihre eigene Ausgabenkompetenz nach Art. 25 Ziff. 3 anrechnen will;
- 4.¹⁾ Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Einnahmeausfälle im Einzelfall von mehr als Fr. 300'000.– und weniger als Fr. 2'000'000.– bei einmaligen und von mehr als Fr. 100'000.– und weniger als Fr. 200'000.– bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist;
- 5.¹⁾ die Abnahme der Jahresrechnungen;
- 6.¹⁾ die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionen;
8. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.– im Einzelfall;
- 9.¹⁾ die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.–;
10. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 100'000.– im Einzelfall.

Amtliche Publikationsorgane

Art. 18

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten in der Regel auch für die Schulgemeinde.

III Behörden

A Allgemeines

Die Behörden-
konferenz

Art. 19

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden einschliesslich Kirchgemeinden von grundsätzlicher Bedeutung sind, können der Gemeinderat oder die Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Der Gemeinderat beruft in der Regel eine Behördenkonferenz ein zur Vorschlags- und Steuerfusskoordination. An dieser nehmen Vertreter des Gemeinderates, der Schulpflege, der Kirchenpflegen und der Rechnungsprüfungskommission teil.

Protokollführung

Art. 20

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Ressortvorstände sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind der Schulpflege regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen.

B Die Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 21 ⁵⁾

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Sie werden an der Urne gewählt.

Wahlbefugnisse

Art. 22

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:

1. einen oder mehrere Vizepräsidenten;
2. den Finanzvorstand und die weiteren Verwaltungsvorstände;
3. die Präsidenten und Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse;
4. die Delegierten zur Erledigung bestimmter Aufgaben.

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:

1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen;
2. die Vorsitzenden und Mitglieder von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse.

Anstellungsbefugnisse

Art. 23 ¹⁾

Die Schulpflege stellt an oder ernennt:

1. die Lehrpersonen an der Volksschule;
2. die Lehrpersonen für sonderpädagogische Massnahmen;
3. die Lehrpersonen an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule;
5. die Schulleitungen;
6. die Hauswirtschaft;
- 7.¹⁾ den Leiter der Schulverwaltung;
8. die Spezialdienste und deren Mitarbeitende;
9. die weiteren Angestellten der Schulgemeinde;

- 10.¹⁾ den Schularzt;
- 11.¹⁾ den Schulzahnarzt.

Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Art. 24¹⁾

1. Der Schulpflege stehen insbesondere zu:
 - 1.1¹⁾ soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung und die staatlichen Behörden übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Volksschule;
 - 1.2 die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und Antragstellung hierzu;
 - 1.3¹⁾ der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
 - 1.4¹⁾ die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
 - 1.5 die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen. Der Schulpräsident oder sein Stellvertreter und der Leiter der Schulverwaltung oder sein Stellvertreter führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulgemeinde;
 - 1.6 die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.
2. Die Schulpflege erlässt oder ändert:
 - 2.1 Reglemente, Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen;
 - 2.2 allgemeine Bestimmungen betreffend die Schulordnung;
 - 2.3 weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen;
 - 2.4 eine Geschäftsordnung und ein Organisationsstatut zur Schaffung von Schuleinheiten, Regelung von Arbeitsweisen, Arbeitsabläufen, Zusammenarbeit, Aufgaben und Kompetenzen aller Gremien, Mitarbeitenden, Fachdiensten, Schülern und Eltern.
3. Der Schulpflege steht weiter zu:
 - 3.1 die Schaffung und Aufhebung von Stellen unter Vorbehalt der kantonalen Zuständigkeit;
 - 3.2 Festsetzung der Höhe des Schulgeldes für auswärtige Schüler, von Schulungsbeiträgen, sowie für zusätzliche Schulangebote ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule;
 - 3.3 Aufsicht über den Mittagstisch und andere schulergänzende Einrichtungen;
 - 3.4.¹⁾ die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme
 - 3.5.⁴⁾ die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Finanzielle Kompetenzen

Art. 25¹⁾

Der Schulpflege steht die Verfügung über den Schulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:

- 1.¹⁾ die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkeh-

- rende Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck,
2. gebundene Ausgaben (§ 121 GG)
 - 3.¹⁾ die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben sowie über Zusatzkredite bis Fr. 75'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben sowie über Zusatzkredite bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr;
 4. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert bis zu Fr. 500'000.- im Einzelfall;
 5. Finanzielle Beteiligungen bis zu Fr. 200'000.- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
 6. Eventualverbindlichkeiten bis zu Fr. 100'000.- im Einzelfall.
- Geschäftsführung** **Art. 26**
Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde.
Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringenden Grund und unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.
- Aufgabenzuteilung** **Art. 27**
Die Schulpflege teilt zu Beginn jeder Amtsperiode die Aufgaben in die zweckmässige Zahl von Ressorts ein und bezeichnet die dafür verantwortlichen Behörde-mitglieder. Die Mitglieder sind zur Übernahme der zugeteilten Ressorts verpflichtet.
Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu ein-tretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.
- Aufgaben- und Kom-petenzdelegation** **Art. 28**
Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch einzelne oder mehrere Mit-glieder (Ausschüsse) in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen im Rahmen der eigenen Gesamtkompetenzen fest. Stel-len sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Ausschüsse das Verfahren aus und legen der Schulpflege die Grundsatzfrage zum Entscheid vor.
Sofern in der Geschäftsordnung kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, kann die Überprüfung von Anordnungen von Einzelmitgliedern und von Ausschüssen durch die Schulpflege innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich verlangt wer-den. Gegen Anordnungen von mit abschliessenden Befugnissen ausgestatteten Ausschüssen ist direkt Rekurs bei der Oberbehörde zu erheben.
- Lehrervertretung** **Art. 29**¹⁾
An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleiter jeder Schule und ein von der Gesamtlehrerschaft der Schule Urdorf gewählter Lehrervertreter teil.
Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen zur Beratung beizie-hen.
- Präsident** **Art. 30**
Dem Präsidenten stehen insbesondere zu:
1. die Leitung des gesamten Geschäftsganges der Schulpflege;
 2. die Aufsicht über das gesamte Personal der Schulgemeinde;

3. die Leitung der Schulgemeindeversammlung;
4. die Überwachung des Vollzugs der Schulgemeindebeschlüsse;
5. die Veröffentlichung von Auszügen der Verhandlungen und Beschlüsse der Schulpflege gemäss § 68 Abs. a GG;
6. Informationen der Bevölkerung über wesentliche Angelegenheiten der Schule gemäss § 68 Abs. b GG.

Finanzvorstand **Art. 31**
Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde. Er ist verantwortlich für die finanziellen Belange der Schulgemeinde.

Rechnungswesen **Art. 32**
Das Rechnungswesen der Schule wird der Politischen Gemeinde übertragen.

Schulverwaltung **Art. 33** ¹⁾
Die Schulverwaltung ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Schule und koordiniert die Tätigkeiten aller Gremien und Schuleinheiten. Sie berät und unterstützt Behörde und Mitarbeitende und ist Anlaufstelle für Eltern und Einwohner. Der Leiter der Schulverwaltung amtiert als Schreiber, untersteht dem Präsidium und hat in der Schulpflegesitzung beratende Stimme.

Beratende Kommissionen **Art. 34** ¹⁾
Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

IV Weitere Organe

Schulleitung **Art. 34bis** ⁶⁾
Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung des operativen Bereichs und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Schulkonferenz; Zusammensetzung **Art. 34ter** ⁶⁾
Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Schulkonferenz; Befugnisse **Art. 34quater** ⁶⁾
Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte der Jahresplanung.

Das Schulprogramm ist durch die Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen. Die Rahmenbedingungen für das Schulprogramm werden durch die Schulpflege festgelegt.

Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.

V Rechnungsprüfungskommission

Zuständigkeit **Art. 35**
Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 ³⁾

Inkrafttreten **Art. 37**
Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und der regierungsrätlichen Genehmigung auf Beginn des Schuljahres 2004/5 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse **Art. 38**
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die in der Urnenabstimmung vom 28. November 1993 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällig weitere mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf wurde durch die Gemeindeversammlung vom 17. März 2004 vorberaten und anlässlich der Urnenabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen. Die Teilrevision der vorstehenden Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Urdorf wurde durch die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2009 vorberaten und anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen.

Gemeindeordnung vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 15. September 2004 genehmigt.

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 9. Dezember 2009 genehmigt.

¹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung); in Kraft seit 29.12.2009

²⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung); Anpassung an die kantonale Gesetzgebung; in Kraft seit 29.12.2009

³⁾ Aufgehoben anlässlich Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung)

⁴⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung); Anpassung an die Kantonsverfassung (101); in Kraft seit 29.12.2009

⁵⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 24.09.2006 zur Reduktion der Schulpflegemitglieder; in Kraft ab Beginn der Amtsdauer 2010 – 2014

⁶⁾ Eingeführt mit Teilrevision vom 27.09.2009 (Urnenabstimmung); in Kraft seit 29.12.2009